

STELLUNGNAHME

zur BaFin Konsultation 16/2019: Merkblatt zum Um-
gang mit Nachhaltigkeitsrisiken

vom 31.10.2019

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) vertritt das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden des Bezirks München und Oberbayern. Alle in München und Oberbayern ansässigen Unternehmen –ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied bei der IHK München. Folglich spricht die IHK München für über 380.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: vom global operierenden Konzern bis zum inhabergeführten mittelständischen Unternehmen. Die IHK München ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmern, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft ihres IHK-Bezirks.

Stellungnahme zur BaFin Konsultation 16/2019

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Merkblattentwurf der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Mit dem vorliegenden Merkblattentwurf werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. "Das Merkblatt bestimmt den Begriff Nachhaltigkeit im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und geht auf physische und transitorische Risiken ein, die als Teil der bestehenden Risikoarten zunehmende Wirkung entfalten können. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Risiken sicherstellen" (Merkblatt, S. 6).

Gesamteinschätzung der IHK für München und Oberbayern

1. Kein nationales Goldplating: Das Merkblatt sollte zurückgestellt werden, bis sich der Europäische Gesetzgeber auf eine Taxonomie geeinigt hat.
2. Ziel des Merkblattes sollte eine Orientierungshilfe sein, ohne verbindlichen Charakter.
3. Proportionalität wahren: Die Anforderungen des Merkblattes müssen mit vertretbarem Aufwand für jedes Institut anwendbar und flexibel ausgestaltet werden. Auch Anforderungen an die Realwirtschaft müssen in die Betrachtung eingeschlossen werden.

Im Einzelnen:

Zu 1)

Grundsätzlich stimmen wir zu, dass Nachhaltigkeitsrisiken auch Reputationsrisiken bergen. Das Risikopotential dürfte dabei jedoch insbesondere von der Definition von "nachhaltig" abhängen. Mit einer derartigen Definition ("Taxonomie") beschäftigt sich aktuell eine "Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG)" auf EU-Ebene, aus der gesetzgeberische Vorschläge abgeleitet werden sollen. Die Vertreter der EU-Kommission, des EU-Parlaments und der EU-Ministerrat, haben gerade mit den Trilog-Verhandlungen über die Taxonomie begonnen. Zudem hat die TEG im Juni 2019 einen über 400-seitigen Bericht für eine Klassifizierung von Nachhaltigkeit herausgegeben, um zu dieser allgemeingültigen Taxonomie zu kommen.

Vor diesem Hintergrund überrascht uns das Merkblatt zum jetzigen Zeitpunkt, da sich der Europäische Gesetzgeber bislang nicht auf eine gemeinsame Taxonomie geeinigt hat. Wir sehen diesen nationalen Alleingang als nicht zielführend an, sondern als übermäßige Bürokratiebelastung, für die von der BaFin beaufsichtigten Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute.

Wir empfehlen daher das Merkblatt zurückzustellen, bis sich der Europäische Gesetzgeber auf einheitliche Vorgaben geeinigt hat.

Zu 2)

Das Merkblatt ist zwar an sich rechtlich nicht bindend, jedoch entfaltet es in der Aufsichtspraxis für die direkt von der BaFin beaufsichtigten Institute eine Bindungskraft. Durch diverse Formulierungen im Merkblatt, bspw. „die BaFin erwartet“ (S. 6 und S. 7) sowie den Hinweis, dass das Merkblatt eine Ergänzung zu den (für die verbindlichen) MaRisk darstellt, entfaltet das Merkblatt zusätzlich einen verbindlichen Charakter.

Entsprechend hoch ist die Unsicherheit in der Finanzwirtschaft. Die Unternehmen aus der Realwirtschaft sorgen sich zudem berechtigt, dass sich Kredite und Versicherungen wegen neuer Risikobetrachtungen verteuern könnten oder Unternehmen aufgrund bspw. fehlender Daten von einer Finanzierung oder Versicherung ausgeschlossen werden könnten. Auch das Merkblatt enthält keine praktischen Vorschläge, wie die auf S. 10 definierten ESG-Kriterien entlang der Lieferkette gemessen werden sollen, bspw. für Kriterien wie „keine arbeitsrechtliche Diskriminierung“ oder „Steuerehrlichkeit“.

Vor dem Hintergrund der sich aktuell eintrübenden Konjunkturlage, stehen der Schutz vor bürokratischem Mehraufwand und die Schaffung eines stabilen Investitionsklimas für uns im Vordergrund. Dabei darf es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen aus nationalen Alleingängen kommen. Ziel muss es sein, Unternehmen die notwendigen Rahmenbedingungen zu geben, damit sich nachhaltige Denkmuster etablieren können.

Aus unserer Sicht sollte das Merkblatt einen Orientierungsrahmen bieten, der keine verbindlichen Vorgaben formuliert.

Zu 3)

Wir begrüßen ausdrücklich den Gedanken der Proportionalität in dem Merkblatt. Dem gegenüber steht, dass die Anforderungen des Merkblattes an das Risikomanagement sehr weitgehend sind. An zahlreichen Stellen im Merkblatt werden konkrete Detailanforderungen hinsichtlich der Strategie, der Unternehmensführung oder der Geschäftsorganisation beaufsichtigter Institute dargestellt. Solche konkreten Vorgaben greifen tiefgehend in die Organisation und Prozesse aller Institute ein – unabhängig von deren Größe - und schaffen erheblichen zusätzlichen Arbeits- und Dokumentationsaufwand. Insbesondere in der Kreditvergabe gibt es neue organisatorische, prozessuale Anforderungen, die maßgeblich von den (Stand Ende 2016) 1.562 deutschen LSIs (Less Significant Institutions – LSIs), also den weniger bedeutende Kreditinstituten, die unter der unmittelbaren Aufsicht der BaFin stehen, nur national angewendet werden müssten. Wir halten das für widersprüchlich zum Proportionalitätsgedanken. Für kleine Institute droht eine unverhältnismäßige Belastung, die die Mittelstandsfinanzierung beeinträchtigen könnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund geringer Personalkapazitäten in kleinen Instituten, vor allem Ausschlusslisten für bestimmte Branchen zur Methodik werden, ohne dass eine Prüfung individueller Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen stattfindet. Dies gefährdet die Unternehmensfinanzierung.

Im zweiten Abschnitt wird festgestellt, dass „Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlagen [...] teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind.“ (S. 8). Wir weisen erneut darauf hin, dass die Zurverfügungstellung von



belastbaren Daten für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in einem komplexen Wirtschaftssystem einen immensen bürokratischen Mehraufwand fordert. Insbesondere KMU haben nicht die notwendigen Ressourcen, umfassende nicht-finanzielle Information offenzulegen. Dies erschwert umgekehrt auch die Feststellung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die beaufsichtigten Institute, bzw. macht die Messung der Nachhaltigkeitsrisiken teilweise unmöglich.

Die Anforderungen des Merkblattes müssen mit vertretbarem Aufwand für jedes Institut anwendbar und flexibel ausgestaltet werden. Auch Anforderungen an die Realwirtschaft müssen in die Betrachtung eingeschlossen werden. KMU müssen von Offenlegungspflichten ausgenommen werden.

München, 31.10.2019

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern